

MIT _____ WIRKUNG

von Jugendverbänden
und -ringen in den
Jugendhilfeausschüssen
in Nordrhein-Westfalen

Eine Erhebung im
Rahmen des Projekts

#jungesnrw 

In Kooperation
mit dem

 landes
jugendring
nrw

IMPRESSUM

HERAUSGEBER_IN

LAG Jugendringe in NRW
c/o Landesjugendring NRW e.V.
Sternstraße 9–11
40479 Düsseldorf

mail info@ljr-nrw.de

web jugendringe.nrw

facebook ljr.nrw

twitter ljr_nrw

instagram landesjugendring_nrw

V.I.S.D.P.

Max Holzer

REDAKTION

Max Holzer, Julian Lagemann,
Christian Brüninghoff, Heike Kronenberg

GESTALTUNG

dreikauss.com

STAND

1. Auflage 2023,
1.000 Stück

Der Landesjugendring NRW und die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW verwendet den Gendergap/Unterstrich als gendergerechte Schreibweise, um darauf aufmerksam zu machen, dass es neben der angenehmen biologischen und sozialen Zweigeschlechtlichkeit (m/w) weitere diverse Identitäten gibt.

EINE ERHEBUNG IN KOOPERATION VON



GEFÖRDERT VOM

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



IM RAHMEN DES PROJEKTS



Inhalt

Ein Wort zuvor	04	Übersicht	12	Die AfD in den Jugendhilfeausschüssen	25
Begriffsbestimmungen	06	Stimmberechtigte Mitwirkung von Jugendverbänden in Jugendhilfeausschüssen	14	Fazit & Forderungen	26
Aufgabe der Jugendhilfeausschüsse	08	Stellvertreter_innen	15		
Zugangsvoraussetzungen	10	Sitzverteilung unter freien Trägern insgesamt	20		
Methodik	11	Veränderungen von 2014 bis 2020	22		
Ausgangshypothese	11				

Ein Wort ZUVOR

Mit 186 Jugendamtsbezirken ist die Jugendhilfelandchaft in Nordrhein-Westfalen so heterogen wie in keinem anderen Bundesland. In kreisfreien Städten, Landkreisen und vielen großen und mittleren kreisangehörigen Städten werden in den Jugendhilfeausschüssen die Rahmenbedingungen für das Leben junger Menschen gestaltet.

Epizentrum der jugendpolitischen Gestaltung ist in Großstadt, Kleinstadt und Landkreis der Jugendhilfeausschuss. Hier kommen politische Entscheider_innen, Fachkräfte, Trägervertreter_innen und Anwäl_t_innen junger Menschen zusammen, um die Weichen für gelingendes Aufwachsen zu stellen.

Nach den Kommunalwahlen 2020 sind die 186 Jugendhilfeausschüsse in NRW neu gebildet worden. Der Landesjugendring NRW hat gemeinsam mit der LAG Jugendringe die Zusammensetzung der neuen Ausschüsse in einer Vollerhebung verglichen.

Ein wesentliches Augenmerk liegt dabei auf der jugendpolitischen Beteiligung: Wie sind die Jugendringe und Jugendverbände in den Ausschüssen vertreten und welche Entwicklungen lassen sich beobachten?

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse vertreten laut § 12 SGB VIII die Anliegen und Interessen junger Menschen. Sie sind die einzige explizit im SGB VIII genannte und in NRW flächendeckend vorhandene Partizipationsform und legitime Interessenvertretung.

**Wir leisten dazu gerne
im Sinne der jungen
Menschen unseren Beitrag!**

Die Wirkmächtigkeit der Beteiligung der Jugendverbände und Jugendringe hängt jedoch davon ab, inwieweit die zuständige Kommune der gesetzlichen Pflichtaufgabe zur Strukturförderung der Jugendringe und Jugendverbände nachkommt.

Bis zur nächsten Konstituierung der Jugendhilfeausschüsse in NRW kann unsere Analyse Impulse für Kommunalpolitiker_innen, Fachkräfte in der Verwaltung sowie für Jugendringe und Jugendverbände bieten: Wie offen sind Politik und Verwaltung für die demokratische Selbstorganisation junger Menschen? Und wie bewusst ist Jugendverbänden und -ringen der Auftrag der Interessenvertretung?

Diese Bestandsaufnahme kann also nur ein Zwischenschritt sein, um die Jugendhilfelandchaft in NRW durch konsequente Beteiligung der jugendverbandlichen Trägervertreter_innen jugendgerechter zu entwickeln.



MAX HOLZER

Vorsitzender des Landesjugendrings NRW e.V.

Mitglied des Sprecher_innenkreises der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW

Begriffs- bestimmungen

Als Jugendverbände im Sinne dieser Erhebung sind Untergliederungen der Mitgliedsorganisationen des Landesjugendrings NRW oder durch kommunale Jugendringe vorgeschlagene Organisationen zu verstehen.

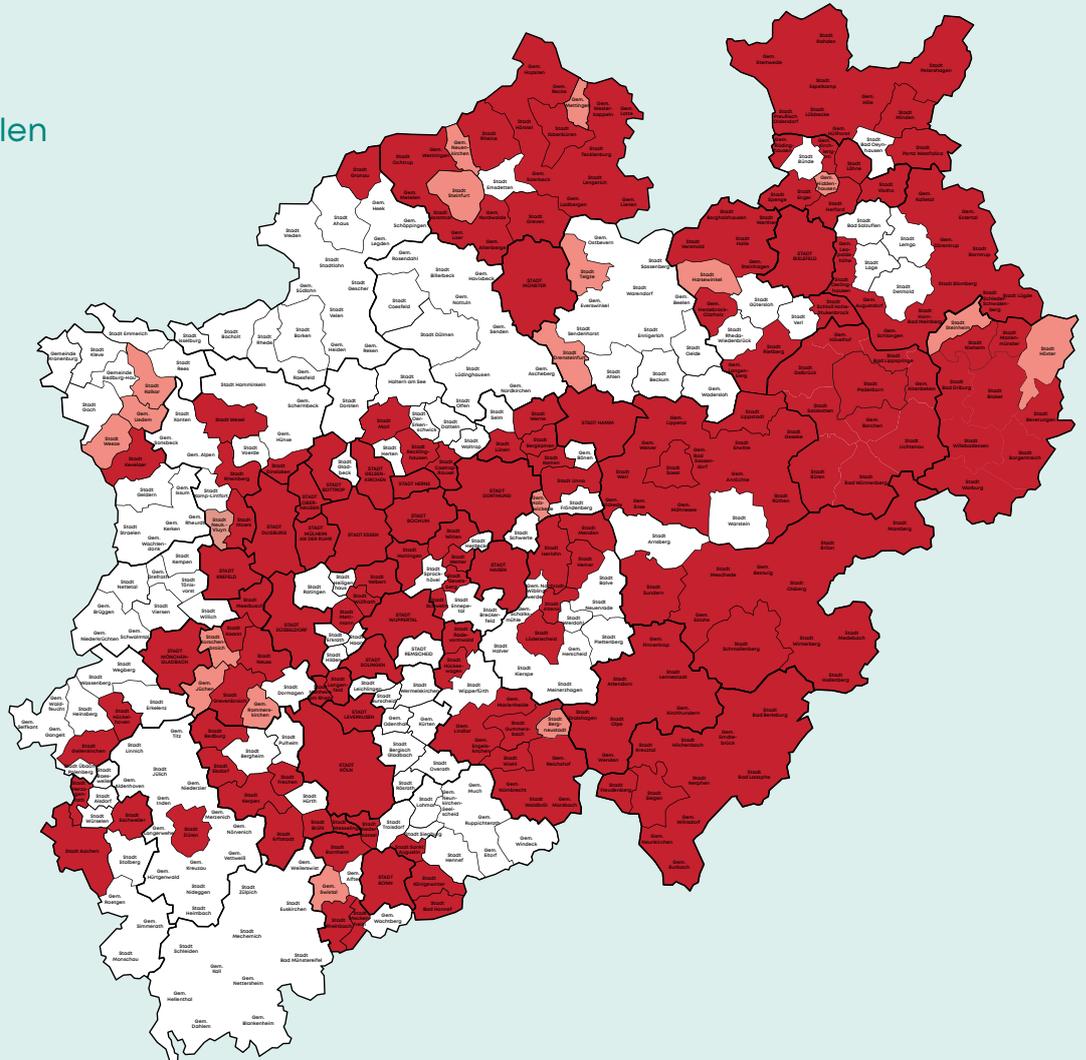
Zusammenschlüsse von Jugendverbänden, Jugendgruppen sowie ggf. weiterer freier Träger der Jugendhilfe bzw. weiterer Akteur_innen in einer Kommune werden als Jugendringe bezeichnet. Nach dieser Definition sind in mehr als der Hälfte

aller Jugendamtsbezirke Jugendringe aktiv, während die Jugendverbände in den Kommunen ohne Netzwerkstruktur Jugendamtsbezirken lose Kooperationen pflegen oder autark agieren.

Jugendamtsbezirke in Nordrhein-Westfalen

● Jugendamtsbezirke, in denen ein Jugendring
tätig ist

● Kommunen in Zuständigkeit eines
Kreisjugendamts mit lokalem Jugendring



Aufgabe der Jugendhilfeausschüsse

1 –
§ 70 Abs. 1, SGB VIII

Die Stellung von Jugendhilfeausschüssen im kommunalen Kontext ist deswegen eine besondere, weil „die Aufgaben des Jugendamtes [...] durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen“¹ werden. Daraus ergibt sich, dass das Jugendamt als öffentlicher Träger aus der Verwaltung des Jugendamtes und dem zuständigen Jugendhilfeausschuss besteht. Das kann ein tiefergehendes Mitbestimmungsrecht des Ausschusses in den Fragen der Jugendhilfe vor Ort bedeuten.

In § 71 Abs. 3 SGB VIII werden die Aufgaben von Jugendhilfeausschüssen definiert:

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Das Eintreten und Vertreten von Interessen und Themen junger Menschen in Politik, Verwaltung & Gesellschaft ist ein wichtiger Auftrag der Jugendringe. Dieser Auftrag gewinnt durch den demographischen Wandel an Bedeutung.

Martina Leshvange,
LVR-Landesjugendamt



Damit dies unter größtmöglichem Einbezug von Expert_innen stattfinden kann, sitzen neben den gewählten Vertreter_innen des jeweiligen Stadtrates oder Kreistags auch Vertreter_innen der freien Jugendhilfe als stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss. Jugendverbände sind dabei laut Gesetz besonders zu berücksichtigen. Eine Erhebung des Landesjugendrings NRW für die Jugendhilfeausschüsse der Wahlperiode 2020–2025 hat die Zusammensetzung aller 186 Jugendhilfeausschüsse zusammengetragen, um zu überprüfen, inwieweit die anwaltschaftlichen Interessensvertretungen in Form von demokratischer Selbstorganisation junger Menschen in den jeweiligen Ausschüssen beteiligt werden.

Diese Erhebung hat der Landesjugendring NRW im Rahmen des Projekts *#junges-nrw – Perspektiven vor Ort* durchgeführt. Das Projekt hat zum Ziel, jugendpolitische Strukturen in den Kommunen zu stärken und kommunale Trägernetzwerke zu aktivieren. Dadurch soll die Entwicklung kommunaler Jugendpolitik angeregt und weiterentwickelt werden.

Zugangs- voraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Jugendhilfeausschuss sind gesetzlich festgeschrieben. So sitzen hier nicht nur die direkt gewählten Vertreter_innen der kommunalen Selbstverwaltung (Stadträt_innen, Kreistagsmitglieder etc.) und sachkundige Bürger_innen der Fraktionen, sondern auch „Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden“². Dabei sind „Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die

Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.“³ Die Zugangsvoraussetzungen für Jugendverbände für einen Sitz im Jugendhilfeausschuss sind demnach 1.) das Wirken vor Ort und 2.) ausreichend Vorschläge mit Personen, die über 18 Jahre alt sind und in dem Einzugsbereich des jeweiligen Jugendamtes leben. Aus diesen Vorschlägen wählen die Parteien, die der kommunalen Vertretungskörperschaft angehören, stimmberechtigte Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter_innen aus. Dies geschieht in einigen Kommunen auf Vorschlag der Verwaltung, in anderen im Zuge der gesamten Ausschussbesetzung in einem interfraktionellen Dialog.

Darüber hinaus werden beratende Mitglieder gewählt, die von den entsendenden Organisationen benannt werden. Neben den gesetzlichen Vorgaben aus dem § 5 des 1. AG KJHG NRW kann die Satzung des Jugendamtes weitere beratende Mitglieder vorsehen, sodass Jugendverbände bzw. Jugendringe auch an dieser Stelle gesondert berücksichtigt werden könnten, allerdings das vorgesehene Stimmrecht (vgl. § 4 Abs. 4 1. AG KJHG) nicht ausüben können.

2 —
§ 71 Abs. 1,
Ziffer 2 SGB VIII

3 —
§ 4 Abs. 4,
1. AG KJHG NRW

Methodik

Systematisch wurden die Besetzung der Jugendhilfeausschüsse und die Vorgänge dazu in den Monaten nach der Kommunalwahl 2020 erfasst. Dabei fiel auf, dass längst nicht jede Kommune zeitnah und vor allem nicht immer transparent ihre Vorlagen und Beschlüsse in die jeweiligen Ratsinformationssysteme lädt. Auch kam es immer wieder zu Verzögerungen bei den Entscheidungen zur Besetzung, da einige Sitzungen der jeweiligen Entscheidungsgremien (i. d. R. der

Rat oder Kreistag) immer wieder corona-bedingt verlegt wurden. Zudem wurden die Satzungen der Jugendämter gesichtet, um etwaige Sonderregelungen zu beratenden Stimmen zu erfassen. Für die Auswertung der Wahlperiode 2020–2025 konnten zudem die Daten der Wahlperiode 2014–2020 als Vergleichsmaterial herangezogen werden.

Ausgangshypothese

Die Beteiligung der Jugendringe bzw. Jugendverbände in den Jugendhilfeausschüssen sichert den Einfluss junger Menschen auf kommunale Politik und leistet einen Beitrag dazu, das Tätigkeitsfeld der Jugendförderung zwischen den großen Themen Kindertagesbetreuung und Hilfen zur Erziehung vor der Unsichtbarkeit zu bewahren.



*Meine Aufgabe im Ausschuss ist es geworden, stets auf mangelnde Beteiligung von Kindern & Jugendlichen hinzuweisen und diese einzufordern. Ich glaube das ist einer der großen Mehrwerte von Jugendverbandsvertreter*innen im JHA, denn wir wissen, dass man Kinder & Jugendliche zu fast allem konstruktiv befragen kann. Dazu fehlt den meisten anderen die Fantasie.*

Dr. Anne Segbers,
Kinder- und Jugendring Bonn
JHA Bonn



Übersicht

Von den 186 Jugendämtern sind 27 Kreisjugendämter, die mehrere Kommunen (i. d. R. < 20.000 Einwohner_innen) betreuen und als Ausschuss des Kreistages konstituiert sind. Dabei ist es oftmals so, dass im jeweiligen Kreisgebiet die Städte, die die Voraussetzungen gem. § 2 1. AG KJHG NRW erfüllen, eigene Jugendämter unterhalten und demnach auch eigene Jugendhilfeausschüsse bilden. Diese Regelung führt zu einer Zersplitterung der Jugendhilfelandchaft in Nordrhein-Westfalen jenseits der kreisfreien Großstädte: Besteht auf der einen Seite in den Kreisen Euskirchen, Olpe und Höxter eine flächendeckende Zuständigkeit der Kreisjugendämter, bilden die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Mettmann und Recklinghausen das andere Extrem: In diesen Kreisen gibt es kein Kreisjugendamt, sondern in jeder Kommune ein autonom agierendes Stadtjugendamt. Einen Sonderfall stellt dabei das Jugendamt der Stadt Ennepetal dar, welches die Stadt Breckerfeld mitverwaltet. Daher sind im Ennepetaler Jugendhilfeausschuss auch beratende Mitglieder der Vertretungskörperschaft aus Breckerfeld vertreten.

Dem gegenüber steht das „satzungsgemäße Eigenleben“ (vgl. § 12 SGB VIII) der Jugendverbände: So organisieren sich die konfessionellen Jugendverbände entlang kirchlicher Grenzen etwa in Kirchenkreisen, Dekanaten oder Diözesen. Die Verbände der Arbeiterjugendbewegung sind i. d. R. in überregionalen Bezirken organisiert. Diese Strukturen sind nicht zwangsläufig kongruent mit den Grenzen der Kommunen, sondern historisch gewachsen. Andere Organisationen (z. B. Sportjugend, Jugendfeuerwehr usw.) sind bewusst an kommunalen Grenzen orientiert. Und wieder andere Verbände haben neben den Ortsgruppen nur eine Landesebene (z. B. Naturschutzjugend, Bund der Alevitischen Jugendlichen, Rheinische bzw. Westfälisch-Lippische Landjugend). Somit erschwert diese innerverbandliche Ausdifferenzierung die Unterstützung der Akteur_innen vor Ort durch Fachkräfte auf höherer Verbandsebene. Hinzu kommt, dass Verbandsvertreter_innen i. d. R. mehrere Vorstandsposten bekleiden: Im eigenen Verband und zusätzlich im Jugending.

THESEN

1

Die Zersplitterung der Jugendhilfelandtschaft hemmt die ehrenamtlich getragene Jugendverbands- und Jugendringsarbeit daran, den gesetzlichen Auftrag zur Interessenvertretung junger Menschen wirksam und aktiv verfolgen zu können.

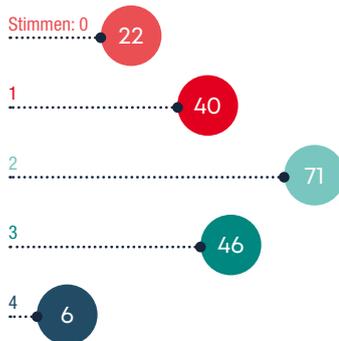
2

Die Landesverbände verfügen ebenfalls nicht über die erforderlichen Ressourcen, um z. B. Jugendförderplanung in 186 Kommunen mit ihren lokalen Gliederungen zu begleiten.



Stimmberechtigte Mitwirkung von Jugendverbänden in Jugendhilfeausschüssen

Legt man die eingangs geschilderte Definition von Jugendverbandsvertreter_innen zugrunde, ergibt sich in den Jugendhilfeausschüssen in NRW folgendes Bild:



Anzahl der Jugendhilfeausschüsse mit stimmberechtigten Vertreter_innen aus Jugendverbänden/-ringen 2020–2025

Demnach arbeiten 22 Jugendhilfeausschüsse (ca. 12 % aller JHA) ohne anwaltschaftliche Vertretung junger Menschen durch Jugendverbände bzw. -ringe. Dies geschieht teilweise, obwohl vonseiten der Verbände und Jugendringe Vorschläge eingereicht worden sind. In knapp zwei Dritteln aller Jugendhilfeausschüsse sind zwei oder mehr Jugendverbände oder -ringe vertreten, in Einzelfällen sogar fünf Vertreter_innen aus der Jugendverbandsarbeit.

Mit Blick auf die Großstädte (>300.000 Einwohner_innen) zeigt sich, dass hier der überwiegende Teil der Jugendhilfeausschüsse mit drei Jugendverbandsvertreter_innen besetzt ist. Allein Münster bildet hier eine Ausnahme: Erst im Rahmen des Projekts *#jungesnrw – Perspektiven vor Ort* wurde der Stadtjugendring Münster im August 2022 gegründet. Trotz sehr ausdifferenzierter Verbandslandschaft ist in Münster nur ein_e Vertreter_in aus der

Jugendverbandsarbeit stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.



Durch die Mitwirkung von Vertreter_innen der Jugendverbandsarbeit, bleibt die durch ehrenamtliches Engagement getragene Jugendarbeit im Blick von Politik und Verwaltung. Dieser bedeutende, aber finanziell vergleichsweise ungewichtige Bereich fällt sonst, angesichts der anderen großen Aufgaben z. B. in der Kindertagesbetreuung oder den Hilfen zur Erziehung, hinten über.

Jens Wortmann,
Sportjugend Kreis Coesfeld
JHA Kreis Coesfeld



Jugendamtsbezirke über 300.000 Einwohner_innen	Anzahl stimmberechtigter Jugendverbandsvertreter_innen	Jugendring vorhanden
Stadt Köln	3	Ja
Stadt Düsseldorf	3	Ja
Stadt Dortmund	3	Ja
Stadt Essen	3	Ja
Stadt Duisburg	3	Ja
Stadt Bochum	2	Ja
Stadt Wuppertal	3	Ja
Stadt Bielefeld	3	Ja
Stadt Bonn	2	Ja
Stadt Münster	1	Ja (seit 08.2022)

Stellvertreter_innen



Vertreter_in und Stellvertreter_in in JHAs und entsendende Organisationen

Auch wenn oft stimmberechtigte Mitglieder und deren persönliche Vertretung vom gleichen Träger vorgeschlagen werden, kommt es durch die Auswahl der Parteien aus den Vorschlägen in fast einem Drittel der Fälle zu Durchmischungen.

Im Bereich der Jugendverbände (und z. T. auch bei den Wohlfahrtsverbänden) werden gemeinsam abgesprochene und in den Gremien der Jugendringe demokratisch legitimierte Vorschläge eingereicht. Wenn unterschiedliche Träger Stimmrecht und Stellvertretung wahrnehmen und dies im Rahmen eines Netzwerks wie der AG der Wohlfahrtsverbände oder einem Jugendring erfolgt, kann ein Austausch und sinnvolle Stellvertretung angenommen werden. Erfolgt eine solche Aufteilung außerhalb von Netzwerkstrukturen, ist der Austausch weniger gewährleistet.



Der JHA ist eines der wichtigsten Gremium der kommunalen Jugendpolitik für uns Jugendverbände, weil es dort um die Belange der Kinder & Jugendlichen geht. Deshalb ist es für uns Falken gerade dort wichtig, uns inhaltlich an der Debatte zu beteiligen, aus unseren Erfahrungen zu berichten und die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu vertreten.

Maximilian Wysk,
SJD – Die Falken Dormagen
JHA Dormagen



Jugendringe und die Besetzung von Jugendhilfeausschüssen

THESE

3

Netzwerke sichern den Austausch, wenn politisch entschieden wird, Mandatsausübung und Stellvertretung nicht beim gleichen Träger zu verorten.

4 —
Vgl. § 14 Abs. 1
Ziff. 2 JWG (Bundesgesetzblatt Nr. 64 vom 16.08.1961)

Bis zur Einführung des SGB VIII regelte das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) die Zusammensetzung der Ausschüsse. Dort war gesetzlich festgeschrieben, dass „die freien Vereinigungen und die Jugendverbände [...] Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses [haben].“⁴ Aus dieser Regelung ergab sich, dass in den seinerzeit Jugendwohlfahrtsausschuss genannten Gremien kontinuierlich drei Vertreter_innen der Wohlfahrtsverbände und drei Vertreter_innen der Jugendverbände stimmberechtigt

mitwirkten. Wie heute auch wurden neun bzw. drei Fünftel der Stimmen durch Mandatsträger_innen der Gebietskörperschaft wahrgenommen.

Mit Einführung des SGB VIII Anfang der 90er-Jahre wurde diese festgeschriebene Aufteilung dahingehend gelockert, dass „Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände [...] angemessen zu berücksichtigen [sind].“ Ein Effekt dieser Regelung wird darin deutlich, dass sowohl Wohlfahrts- wie Jugendverbände

5 —
Vgl. § 12 Abs. 2
SGB VIII

6 —
Landesjugendring
NRW: Beschluss:
Jugendringe sind zu
fördern, Duisburg,
2018  PDF



7 —
Landtag Nordrhein-
Westfalen, Enquete-
Kommission: Subsidi-
arität und Partizipation
– Zur Stärkung der
(parlamentarischen)
Demokratie im
föderalen System
aus nordrhein-
westfälischer
Perspektive,
Düsseldorf, 2021,
S. 107

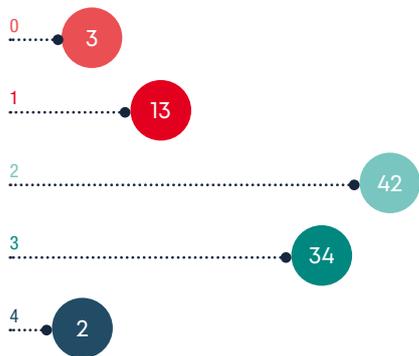
in unterschiedlicher Intensität an Mitwirkungsmöglichkeiten in den Ausschüssen zu Gunsten anderer – oft kleinerer – freier Träger verloren haben. „3 Stimmen für die Jugend“ war daher nicht nur eine Kampagne des Kölner Jugendrings zur Kommunalwahl 2015, sondern beschreibt nach wie vor den Idealzustand, um „Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck [zu bringen] und vertreten“⁵ zu können.

Dies fällt zusammen mit dem Fakt, dass trotz gesetzlicher Förderverpflichtung eine Struktur- bzw. maßnahmenunabhängige Trägerförderung für Jugendringe in NRW nur in wenigen Jugendamtsbezirken überhaupt und in noch wenigeren bedarfsdeckend erfolgt. So können weniger als ein Fünftel der Jugendringe in NRW Personal beschäftigen (geringfügige Beschäftigungen mitgerechnet). Demgegenüber steht ein festgestellter Mindestbedarf für eine kreisfreie Stadt bzw. einen Landkreis mit zwei Fachkräften zzgl. Sachbearbeitung und mindestens

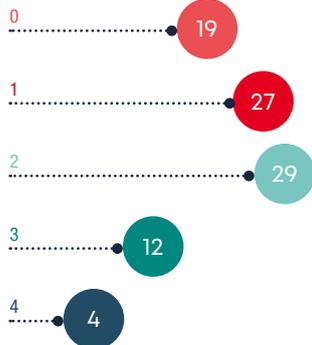
einer halben Stelle für kreisangehörige Kommunen.⁶ Die Jugendringe in NRW sind durch das Unterlassen der Förderung somit in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt und arbeiten in der Regel ausschließlich ehrenamtlich.

Diese Beobachtung bestätigt auch die Enquete-Kommission Subsidiarität und Partizipation des Landtags NRW:

„Jugendverbände sind eine zentrale Stelle der ehrenamtlichen und jugendpolitischen Mitgestaltung des lebensnahen Umfelds. Organisiert in Jugendringen stehen sie verbandsübergreifend als demokratisch legitimierte Interessensvertretung der Jugendarbeit und vertreten die Interessen der dort aktiven Kinder und Jugendlichen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Der Gesetzgeber schreibt in § 12 Absatz 1 SGB VIII vor, dass Jugendverbände und Jugendringe für ihre politische Arbeit und die Organisation der Interessensvertretung junger Menschen strukturell zu fördern sind. In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies jedoch nur in 8 Prozent der Jugendamtsbezirke. Weit über 100 Jugendringe leisten diese Arbeit in NRW aktuell ehrenamtlich ohne Fachkraftunterstützung. In circa 80 Jugendamtsbezirken gibt es gar keine Vertretungsstrukturen wie Jugendringe. Zur Stärkung der Jugendringe empfiehlt die Enquete-Kommission, die Unterstützung der Kommunen bei der Gründung von Jugendringsstrukturen und die Sicherung der politischen Vertretungsarbeit von Kindern und Jugendlichen auch durch Fachkräfteunterstützung zu gewährleisten. Dazu ist der Kinder- und Jugendförderplan zu berücksichtigen, um die vorhandenen finanziellen Möglichkeiten zu nutzen und bedarfsgerecht auszubauen.“⁷



Anzahl stimmberechtigter Vertreter_innen Jugendverbände/-ringe in den JHAs in NRW 2020–2025 bei Betreuung durch Jugendringe. N=94



Anzahl stimmberechtigter Vertreter_innen Jugendverbände/-ringe in den JHAs in NRW 2020–2025 ohne Jugendring. N=92⁸

8 —
N = 92, da 1 JHA fünf stimmberechtigten Jugendverbände beinhaltet, in der Abbildung aber nicht aufgeführt wird.

Legt man den Idealzustand von drei Stimmen für die anwaltschaftliche Vertretung junger Menschen durch die i. d. R. ehrenamtlich tätigen Jugendverbände bzw. Jugendringe zugrunde, dann lassen sich in der 2020 beginnenden Legislaturperiode folgende Beobachtungen machen:

In den Großstädten mit mehr als 300.000 Einwohner_innen wirkt i. d. R. ein Jugendring, dessen Arbeit durch eine strukturelle Förderung und vorhandene Fachkräfte gesichert ist. Ein solch arbeitsfähiger Jugendring ist offenbar ein Kriterium, dass die strukturelle Einflussnahme durch Jugendverbände in den Jugendhilfeausschüssen nachhaltiger sicherstellt. Diese Tendenz erhärtet sich ebenfalls mit Blick auf die Gesamtheit der Jugendhilfeausschüsse in NRW.

94 der 186 Jugendamtsbezirke werden durch einen Zusammenschluss von Jugendverbänden in einem Jugendring begleitet. Die Verteilung der Anzahl der Sitze wird durch das Vorhandensein eines Jugendrings signifikant beeinflusst. Hinzu kommen noch Jugendringe in Kommunen

im Zuständigkeitsbereich von Kreisjugendämtern, sodass in NRW ca. 120 Jugendringe arbeiten. In drei Kommunen mit eigenem Jugendhilfeausschuss und aktivem Jugendring ist keine Beteiligung von Jugendverbänden im Ausschuss selbst ermöglicht worden. In zwei von diesen wurden allerdings Vorschläge durch Jugendverbände eingereicht, die nicht berücksichtigt wurden.

In 36,2 % der Jugendhilfeausschüsse, in deren Zuständigkeitsbereich ein Jugendring wirkt, werden demnach drei Stimmen durch Vertreter_innen der Jugendverbandsarbeit wahrgenommen. Bezogen auf die Gesamtheit der Jugendhilfeausschüsse, in denen Jugendverbandsvertreter_innen drei Stimmen wahrnehmen, sind das 73,91 %.

Dort, wo kein Jugendring vorhanden ist, sind Jugendverbände seltener in Jugendhilfeausschüssen vertreten: So fehlt in 86 % der Jugendamtsbezirke, in denen Jugendverbandsvertreter_innen keine Mitwirkungsmöglichkeiten in den Jugendhilfeausschüssen haben, ein Jugendring.

Unsere Beobachtung in NRW deckt sich mit der Analyse des Deutschen Jugendinstituts:

„In einem Drittel der Jugendamtsbezirke [in Deutschland] gibt es keinen Jugendring (...). Damit fehlt in diesen Regionen ein wichtiger Akteur der Jugendpolitik und Interessenvertretung junger Menschen. (...) Überall dort, wo es keinen [Jugendring] gibt, wäre von der kommunalen Jugendpflege im Sinne des § 79a SGB VIII zu prüfen, ob die örtlichen Jugendorganisationen nicht am Aufbau von Jugendringsstrukturen zu unterstützen wären.“⁹

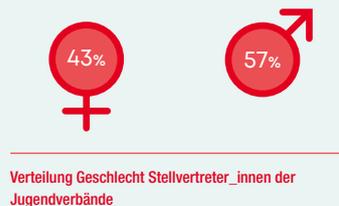
Auch der Umkehrschluss belegt die Relevanz von Jugendringen: In 16 von 19 Kommunen (ca. 84 %) mit Jugendhilfeausschüssen ohne stimmberechtigte Mitglieder aus der Jugendverbandsarbeit ist kein Jugendring aktiv.

⁹ —
Christiane Peucker, Liane Pluto, Eric van Santen:
Status Quo Jugendringe – Bundesweite empirische Befunde zu Situation und Perspektiven,
Deutsches Jugendinstitut, München, 2019, S. 11

Politische Interessensvertretung ist auch patriarchal geprägt, so nehmen auch in Jugendverbänden eher männlich gelesene Vertreter_innen Mandate wahr und Stellvertretungen werden eher von weiblich gelesenen Personen wahrgenommen.



Verteilung Geschlecht Stimmberechtigte der Jugendverbände



Verteilung Geschlecht Stellvertreter_innen der Jugendverbände

THESEN

4

Das Bewusstsein um die Trägerspezifika der Jugendverbandsarbeit in kommunaler Verwaltung und Politik ist vielerorts unausgeprägt.

6

Arbeitsfähige Jugendringe stärken die Vertretung der Träger aus dem Bereich der Jugendförderung im Ausschuss, neben anderen Trägergruppen (HzE, KiTa).

5

Arbeitsfähige Jugendringe stärken die Beteiligung von Jugendverbänden als demokratische Selbstorganisation und anwaltschaftliche Vertretung junger Menschen.

7

Durch flächendeckende Strukturförderung für Jugendringe kann die jugendpolitische Wirksamkeit gesteigert werden.

Sitzverteilung unter freien Trägern insgesamt

THESE

8

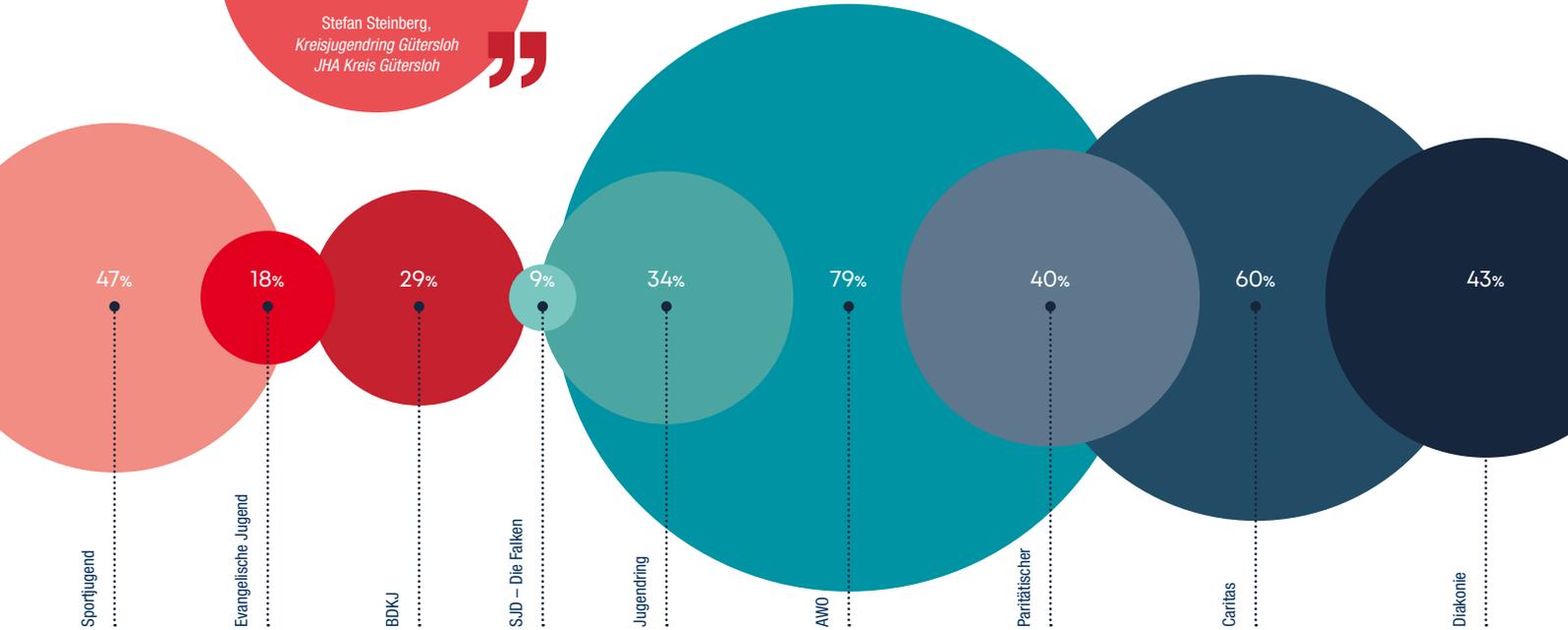
Eine Stabilisierung der Vertretungsstrukturen der Jugendverbandsarbeit durch hauptberuflich unterstützte Jugendringe trägt dazu bei, der Marginalisierung der Jugendförderung in der Jugendhilfe entgegenzuwirken.

Mit Blick auf die Sitzverteilung der freien Träger in den Ausschüssen mit Jugendverbands- oder Jugendringsbeteiligung fällt insbesondere auf, dass die größeren Jugendverbände auch vor Ort in Verantwortung sind. Dies mag allerdings auch durch ihre größere Verbreitung und zumindest in Teilen auch im kommunalen Kontext hauptamtlich gestützter Struktur nicht verwundern.



Wir tragen maßgeblich dazu bei, den Belangen der Jugendlichen eine Stimme zu verleihen und sind somit ein entscheidendes Puzzleteil gelingender, kommunaler Jugendpolitik.

Stefan Steinberg,
Kreisjugendring Gütersloh
JHA Kreis Gütersloh

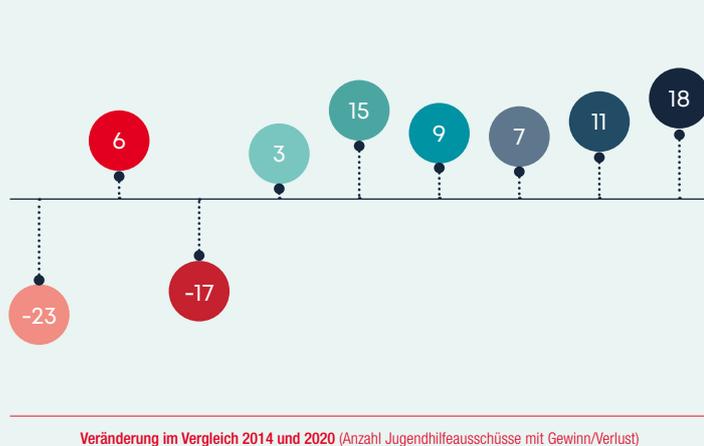


Der Vergleich der freien Träger zeigt, dass Wohlfahrtsverbände selbstverständlicherer Teil der Jugendhilfeausschüsse sind als die Jugendverbände. Ursachen dafür können in der zumeist ehrenamtlich getragenen Struktur der Jugendverbände liegen. Die größere Personalausstattung der Wohlfahrtsverbände und ihr Stellenwert als Akteure_innen in anderen Feldern der Jugendhilfe neben der Jugendförderung können ein weiterer Grund sein.

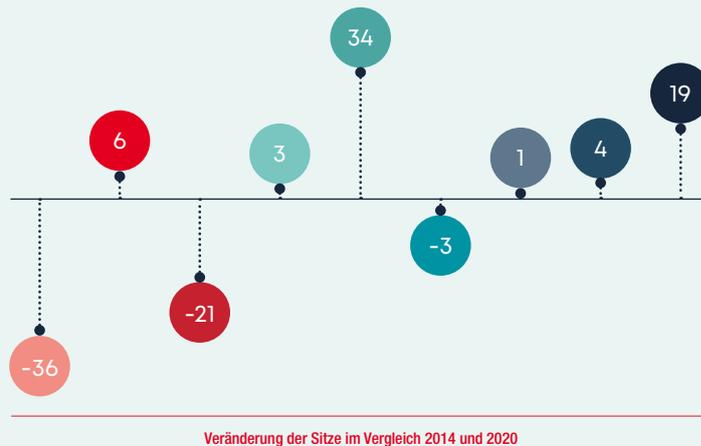
In wieviel Prozent der JHAs sind genannte Träger mit mind. einem Mandat vertreten? – Prozentanzahl aller Jugendhilfeausschüsse, mit mindestens einem Jugendverband, n=164, in denen der genannte Jugendverband mindestens einen Sitz inne hat.

Veränderungen von 2014–2020

Der Vergleich der Besetzung der Jugendhilfeausschüsse der Wahlperioden 2014 bis 2020 und der aktuellen 2020 bis 2025 zeigt, dass einige Jugendverbände an Mitwirkungsmöglichkeiten in Jugendhilfeausschüssen verloren haben.



Mit Blick auf die genaue Anzahl der Sitze im Vergleich zwischen den Wahlperioden fällt allerdings auf, dass Jugendringe auch hier deutlich hinzugewonnen haben. Die linke Grafik zeigt dabei die Anzahl der Jugendhilfeausschüsse mit Beteiligung des jeweiligen Trägers, während die rechte Grafik die absolute kumulierte Anzahl der Sitze des Trägers zeigt.



● Sportjugend

● Evangelische Jugend

● BDkJ

● SJD – Die Falken

● Jugendring

● AWO

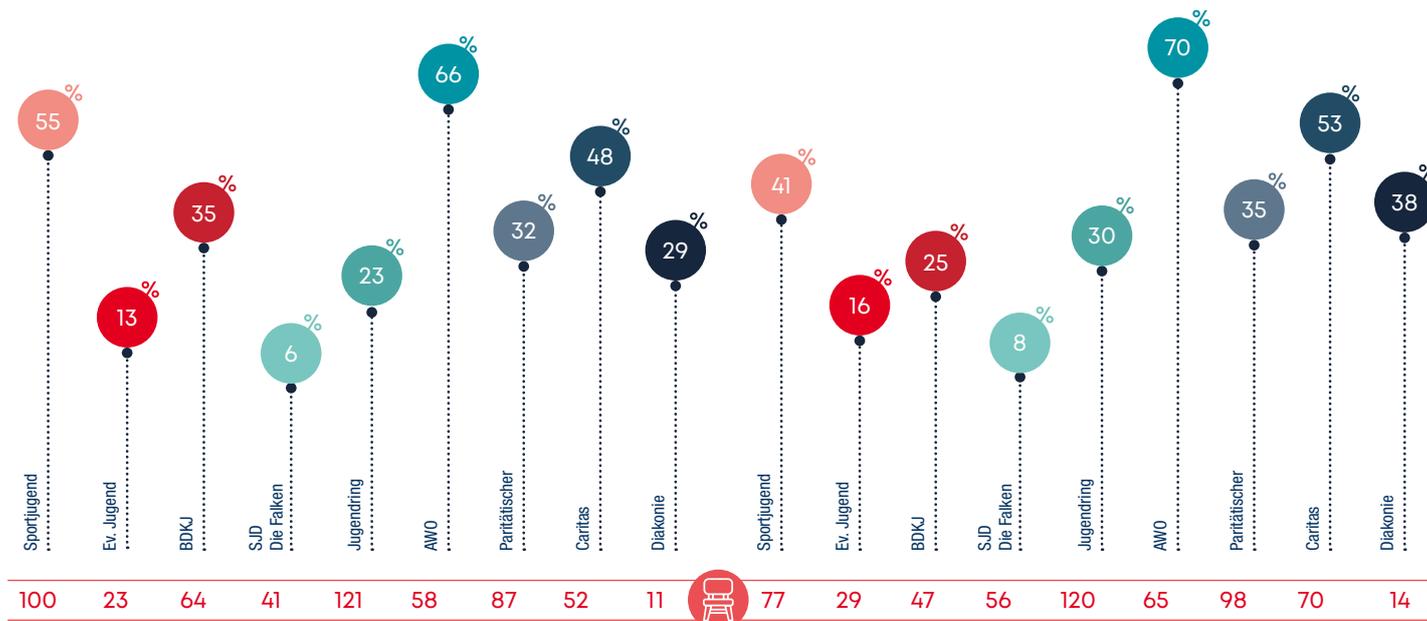
● Paritätischer

● Caritas

● Diakonie

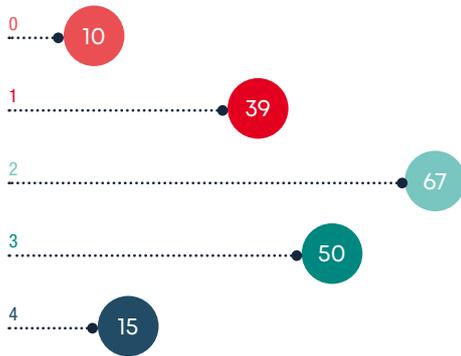
Waren 2014 in 14 Jugendhilfeausschüssen (ca. 7,5 % aller JHAs) keine Vertreter_innen von Jugendverbänden Mitglied, hat sich dieser Zustand 2020 auf 22 Jugendhilfeausschüsse (11,8 % aller JHAs) ausgeweitet. Somit fehlen in mehr als jedem zehnten Jugendhilfeausschuss die anwaltschaftlichen Vertretungen junger Menschen vollständig.

Waren im Jahr 2014 in 15 Jugendhilfeausschüssen noch vier Verbandsvertreter_innen Mitglied, so sind es 2020 nur noch drei JHAs. Zwar lag der Analyse 2014 eine weniger präzise Definition zugrunde, doch ist auch dies ein signifikanter Indikator für sinkende Mitwirkungsmöglichkeiten.



Beteiligung Freier Träger in JHAs 2014–2020
(mindestens 1 stimmberechtigter Sitz, N=182)

Beteiligung Freier Träger in JHAs 2020–2025
(mindestens 1 stimmberechtigter Sitz, N=186)



Anzahl stimmberechtigter Vertreter_innen Jugendverbände/-ringe in der Wahlperiode 2014–2020 (N=182)

Der direkte Vergleich der Wahlperioden zeigt, dass die Präsenz der Sportjugend und des BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend) in Jugendhilfeausschüssen stark zurückgegangen ist, während die Evangelische Jugend zusätzlich in sechs weiteren Jugendhilfeausschüssen sitzt. Die weiteren freien Träger haben einen deutlicheren Zuwachs erfahren und ihren Einfluss auf kommunaler Ebene ausbauen können.

Dennoch ist relativ gesehen insgesamt kein Rückgang der Jugendhilfeausschüsse, die mindestens zwei Vertreter_innen aus einem Jugendverband oder -ring verzeichnen, zu erkennen, auch wenn die absolute Anzahl an Vertreter_innen aus der Jugendverbandsarbeit zurückgegangen ist.



	Wahlperiode 2014–2020	Wahlperiode 2020–2025
2 Sitze	36,8 % (65)	38,2 % (71)
3 Sitze	27,5 % (49)	24,7 % (46)
4 Sitze	8,2 % (15)	3,2 % (6)
5 Sitze	0 % (0)	0,5 % (1)
Summe	66,7 %	66,7 %

THESE



Eine anwaltschaftliche Interessenvertretung junger Menschen durch die Vertreter_innen der Jugendverbandsarbeit ist in fast 90 % der Jugendhilfeausschüsse noch gegeben. Einer weiteren Beschneidung der Einflussmöglichkeiten muss im Sinne junger Menschen Einhalt geboten werden.

Die AfD in den Jugendhilfeausschüssen

Die in Teilen vom Verfassungsschutz beobachtete AfD ist in fast 90 % der Jugendhilfeausschüsse in Nordrhein-Westfalen kein stimmberechtigtes Mitglied. Einige Satzungen von Jugendämtern sehen dennoch eine beratene Stimme für Fraktionen vor, die im Jugendhilfeausschuss selbst nicht stimmberechtigt sind.

Vor dem Hintergrund der Studie von Benno Hafener „Die AfD und die Jugend“ und den Erfahrungen aus anderen Bundesländern ist das Wirken der AfD in den Kontexten der Jugendhilfe durch politische und zivilgesellschaftliche Akteur_innen kritisch zu begleiten.¹⁰

10 — Benno Hafener u. A.: Die AfD und die Jugend – Wie die Rechtsaußenpartei die Jugend- und Bildungspolitik verändern will, Frankfurt am Main, 2020



Anzahl der Sitze von Parteien in den Jugendhilfeausschüsse

● 1 ● 2 ● 3 ● 4 ● 5

THESE

10

Durch die zunehmende Präsenz der AfD in den Jugendhilfeausschüssen und die damit verbundene Gefährdung unabhängiger jugendpolitischer Interessenvertretungen ist eine Stärkung der zivilgesellschaftlichen Kräfte – wie die in Jugendringen organisierten Jugendverbänden – dringend geboten.

Fazit & Forderungen

„Interessen junger Menschen werden durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse zum Ausdruck gebracht und vertreten“, heißt es in § 12 des SGB VIII. In 164 von 186 Jugendhilfeausschüssen in NRW wird dieser Auftrag unter anderem durch die Partizipation von Jugendverbänden und -ringen verwirklicht. In einem überwiegenden Teil der Ausschüsse sind sogar zwei oder mehr Jugendverbände vertreten, wobei nur circa ein Viertel aller Jugendhilfeausschüsse eine Besetzung von drei Jugendverbänden oder -ringen erreicht.

Mit Partnern von anderen Jugendverbänden, die Belange und Interessen von Kindern & Jugendlichen zu vertreten. Hier sind die Aufstellung eines eigenen Kinder- & Jugendförderplans, aber auch Projekte zur gelungenen Partizipation, oder auch einfach das Budget wichtig. Wir versuchen uns in regelmäßigen Austauschrunden, auch außerhalb unserer Kommune, zu vernetzen, um so unsere Arbeit zu stärken.

Robin Bender,
SJD – Die Falken, JHA Neuss



Wie vom Landesjugendring NRW und seinen Mitgliedsorganisationen sowie den Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW immer betont wird, ist die Vertretung von Interessen junger Menschen durch Jugendverbände und -ringe vor Ort insbesondere dort strukturell abgesichert, wo ein Jugendring kontinuierlich seine Wirkung entfalten kann. Dies ist nur mit auskömmlicher Finanzierung möglich.

Denn der Mehrwert eines arbeitsfähigen Jugendrings und die strukturelle Trägerförderung der Jugendverbands- bzw. Jugendringsarbeit finden als gesetzliche Pflichtaufgabe in der Regel nur in einzelnen Kommunen Beachtung von Verwaltung und Politik.

Dort, wo Jugendverbände in Jugendhilfeausschüssen aktiv sind, können sie eine Vielfalt an Blickwinkeln auf die kommunale Jugendhilfelandschaft bieten und einbringen. Die Wirksamkeit von Jugendringen vor Ort, bezogen auf die strukturelle Vertretung der Interessen junger Menschen, kann durch die Analyse der Jugendhilfeausschüsse bewiesen werden. Eine Unterstützung der Jugendringe und ihres Engagements durch den Landesjugendring NRW und die LAG Jugendringe zeigt z. B. in Neugründungen und Aktivierung von Jugendringen, aber auch in der Sicherung jugendpolitischer Mandate erste Effekte.

Ein weiteres Absinken der Sitzanzahl unter den Jugendverbänden in Jugendhilfeausschüssen ist zu verhindern, um die Stimme junger Menschen vor Ort weiterhin hörbar in den Jugendhilfeausschüssen zu bringen.

Damit Jugendringe und Jugendverbände auch zukünftig im Sinne junger Menschen agieren können, braucht es:

- ein stärkeres Bewusstsein in Politik und Verwaltung, um die Relevanz der Jugendförderung in den Jugendhilfeausschüssen, um die politische und demokratische Sozialisation junger Menschen zu ermöglichen.
- Anerkennung von Jugendringen und Jugendverbänden in ihrer Doppelfunktion als Träger und Instrument von Jugendbeteiligung.
- die Stärkung der zivilgesellschaftlichen Strukturen in der Jugendförderung durch stärkere Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, beispielsweise durch Überführung von Teilnehmungsformaten in freie Trägerschaft und Bündelung der Formate bei im Ausschuss vertretenen Trägern (wie z. B. den Jugendringen) im Rahmen eines auskömmlich finanzierten kommunalen Partizipationskonzepts.
- kontinuierlich strukturgeforderte Jugendringe mit Fachpersonal in allen Jugendamtsbezirken in Nordrhein-Westfalen.



Gefördert durch

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



www.jugendringe.nrw